



Beschlussvorlage Nr. B-159/2021

Einreicher:

Oberbürgermeister/SE49

Gegenstand:

Übertragung der Kassengeschäfte in den Kunstsammlungen am Theaterplatz, im Henry van de Velde Museum in der Villa Esche, im Museum Gunzenhauser, im Schloßbergmuseum und in der Burg Rabenstein der Stadt Chemnitz auf einen Dritten

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.09.2021	öffentlich			

i. V. Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die Kassengeschäfte in den Kunstsammlungen am Theaterplatz, im Henry van de Velde Museum in der Villa Esche, im Museum Gunzenhauser, im Schloßbergmuseum und in der Burg Rabenstein nach § 87 Abs. 1 SächsGemO i.V.m § 35 SächsKomKBVO auf einen Dritten zu übertragen.

Die Übertragung erfolgt vom 01.11.2021 bis 31.10.2024, mit der Option der Verlängerung bis längstens 31.10.2027.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz kann gemäß § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Die Stadt soll von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, nur Gebrauch machen, wenn

- dies für die Stadt wirtschaftlicher ist als die eigene Wahrnehmung,
- der Dritte die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet.

Bei der Übertragung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der in der Regel einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellt. Durch diesen Geschäftsbesorgungsvertrag findet keine Aufgabenübertragung statt. Die Stadt bleibt für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Es werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Für die Beschlussfassung zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 13 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

Der gefasste Beschluss zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO anzuzeigen.

1. Ausgangssituation

Seit 2009 werden die Kassengeschäfte in den Kunstsammlungen Chemnitz, dem Henry van de Velde Museum in der Villa Esche und im Museum Gunzenhauser und seit 2017 Schloßbergmuseum sowie die Burg Rabenstein von einem Dritten wahrgenommen.

Der derzeit gültige Vertrag läuft zum 31.10.2021 aus und soll aus nachfolgenden Gründen, wieder neu ausgeschrieben werden.

- Die Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten hat sich als praktikabel und zweckmäßig erwiesen. Die Kassenkräfte können kontinuierlich eingesetzt, damit kann die Qualität der Arbeit verbessert werden. Es gibt kaum Defizite, was wiederum auch die Besucher der Häuser zufrieden stellt. Ein ständiges neues Einarbeiten der Kräfte sowie ein ständiger Schulungs- und Kontrollbedarf ist nicht gegeben.
- Europaweit ist kein anderes Museum in vergleichbarer Größe bekannt, das den Bereich Kasse durch eigenes Personal betreibt und die logistische Koordination selbst vornimmt.
- Des Weiteren konnte durch die Ausgliederung des Kassengeschäfts der Personalaufwand sowohl in den Kunstsammlungen Chemnitz als auch im Hauptamt hinsichtlich der Organisation, Kontrolle und Abrechnung dieses Servicebereiches optimiert werden. Das häufige Einarbeiten neuer Kassierer sowie der intensive Schulungs- und Kontrollbedarf konnten minimiert werden.

Als Alternative zur Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte wäre die Einstellung von städtischen Mitarbeitern sowie Bediensteten auf Basis geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse („Minijobs“ oder „450-Euro-Job“) denkbar. Dies würde jedoch folgende Risiken mit sich bringen.

- Da geringfügig Beschäftigte nur begrenzt eingesetzt werden dürfen, müssten für die Kassierertätigkeiten mindestens 60 geringfügig Beschäftigte monatlich zur Verfügung stehen. Die Qualität der Arbeit würde darunter leiden, da keine Kontinuität gewährleistet ist und die Kassenkräfte aufgrund ihrer nur kurzen und zeitlich sehr beschränkten Verweildauer keine Routine entwickeln können. Rechnerisch kann ein Kassierer nicht häufiger als 4 Tage im Monat bei einem Stundenlohn von 13,92 € und einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden tätig sein.
- Außerdem würde ein permanenter Schulungs- und Kontrollbedarf entstehen. Die zahlreichen Belehrungen der geringfügig Beschäftigten bedeuten einen hohen Aufwand.
- Darüber hinaus müsste das Personal in den Kunstsammlungen Chemnitz erhöht werden, um die Betreuung, Einsatzplanung und Schulung etc. der geringfügig Beschäftigten ordnungsgemäß vornehmen zu können. Rufbereitschaften für Wochenenden und Feiertage müssten abgedeckt werden.
Fazit: In der SE 49 müssen 1,0 AE anstatt 0,1 AE vorgehalten werden, um die Personalbearbeitung und -organisation durchführen zu können.
- Im Hauptamt würde sich ein höherer Aufwand bezüglich der Vertragsabschlüsse, Betreuung und Entlohnung der geringfügig Beschäftigten ergeben.
- Die bisher erzielten Fortschritte in Sachen Professionalität, Besucherfreundlichkeit, Qualität und Quantität würden verloren werden. Auch im Hinblick auf dem Weg in das Kulturhauptstadtjahr 2025, ist ein Wechsel nicht zielführend.

2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch ein Dienstleistungsunternehmen

Stundenlohn netto: 16,02 € und gerundet brutto 19,06 €

Einrichtung	Anzahl der Kassenarbeitsplätze *	Anzahl der Stunden jährlich	Stundenlohn brutto in €	Kosten Kassengeschäfte	Kosten für Arbeitskleidung pro Person in € p. a.	Lohnnebenkosten pro Person in € p. a.
					k. A.	k. A.
Kunstsammlungen	2	4.992	19,06	95.147,52	enthalten	enthalten
Gunzenhauser	1	2.496	19,06	47.573,76	enthalten	enthalten
Henry van de Velde Museum	1	1.768	19,06	33.698,08	enthalten	enthalten
Schloßbergmuseum	1	2.496	19,06	47.573,76	enthalten	enthalten
Burg Rabenstein (6 Monate geöffnet)	1	1.326	19,06	25.273,56	enthalten	enthalten
Gesamt	6			249.266,68		

* Der Personaleinsatz, die Wochenarbeitszeit und die Abwesenheitsvertretung werden eigenständig durch das Dienstleistungsunternehmen abgesichert.

Kosten für städtisches Personal**:

0,05 AE EG 13	4.285,90 €
0,05 AE EG 9a	2.843,70 €
0,1 AE EG 8	5.389,30 €
Gesamt	12.518,90 €

Gesamtkosten: 261.785,58 €

Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch geringfügig Beschäftigte

Bei Einsatz geringfügig Beschäftigter müssten die entsprechenden Stellen/-anteile neu geschaffen werden. Das Ersatzpersonal bei Urlaub und Krankheit wurde anhand von Erfahrungswerten berechnet.

Einrichtung	Anzahl Kassenpersonal durchschn. im Monat	Anzahl der Stunden jährlich	Stundenlohn brutto in €	Kosten Kassengeschäfte	Kosten für Arbeitskleidung pro Person in € p. a.	Lohnnebenkosten pro Person in € p. a.
					247,52	1.701,00
Kunstsammlungen	13	4.992	13,92	69.488,64	3.217,76	22.113,00
Gunzenhauser	7	2.496	13,92	34.744,32	1.732,64	11.907,00
Henry van de Velde Museum	5	1.768	13,92	24.610,56	1.237,60	8.505,00
Schloßbergmuseum	7	2.496	13,92	34.744,32	1.732,64	11.907,00
Burg Rabenstein (6 Monate geöffnet)	7	1.326	13,92	18.457,92	1.732,64	5.953,50
Gesamt	39			<u>182.045,76</u>	9.653,28	<u>60.385,50</u>
					252.084,54	

Einrichtung	Ersatz bei Urlaub und Krankheit pro Monat - Anzahl Pers. geringf. Beschäftigte Brutto	Ersatz bei Urlaub und Krankheit pro Jahr - Kosten Gesamt	Kosten für Arbeitskleidung pro Person in €/ p. a.
	541,75 €	in €	247,52
Kunstsammlungen	6	39.006,00	1.485,12
Gunzenhauser	3	19.503,00	742,56
Henry van de Velde Museum	3	19.503,00	742,56
Schloßbergmuseum	4	26.004,00	990,08
Burg Rabenstein (6 Monate geöffnet)	5	16.252,50	1.237,60
Gesamt	21	<u>120.268,50</u>	<u>5.197,92</u>
			125.466,42

1,0 AE EG 8 SE 49	53.893,00 €
0,1 AE EG 9a Amt10	5.687,40 €
Kosten für Rufbereitschaft	19.379,67 €
Gesamt	78.960,07 €

Gesamtkosten: 456.511,03€

Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch Bedienstete der Stadtverwaltung

Der Stundenlohn entspricht den Bruttopersonalkosten der EG 3 nach DA 1008, Anlage 2, Seite 1 (Stand 01.04.2021).

Einrichtung	Anzahl Kassenpersonal durchschn. im Monat (in Teilzeit)	Anzahl der Stunden Jährlich	Stundenlohn brutto in €	Kosten Kassen-geschäfte	Kosten für Arbeitskleidung pro Person in € p. a.	Lohnnebenkosten pro Person in € p. a.
					247,52	k. A.
Kunstsammlungen	4	4.992,00	25,45	127.046,40	990,08	enthalten
Gunzenhauser	2	2.496,00	25,45	63.523,20	495,04	enthalten
Henry van de Velde Museum	1	1.768,00	25,45	44.995,60	247,52	enthalten
Schloßbergmuseum	2	2.496,00	25,45	63.523,20	495,04	enthalten
Burg Rabenstein (6 Monate geöffnet)	2	1.326,00	25,45	33.746,70	495,04	enthalten
Gesamt	11			332.835,10	2.722,72	
335.557,82						

Zur Absicherung der Abwesenheitsvertretung wird davon ausgegangen, dass mehr Personal im Vergleich zur Übertragung auf Dritte bereitgestellt werden muss. Die Arbeitszeit erfasst sowohl Sonn- als auch Feiertage. Es wird, den Erfahrungen folgend, unterstellt, dass für die Abwesenheitsvertretung auch geringfügig Beschäftigte eingesetzt werden müssen. Auch kann ein Mehrbedarf durch hochkarätige Ausstellungen entstehen.

Einrichtung	Ersatz bei Urlaub und Krankheit pro Monat - Anzahl Pers. geringf. Beschäftigte Brutto	Ersatz bei Urlaub und Krankheit pro Monat - Kosten Gesamt	Kosten für Arbeitskleidung pro Person in €/ p. a.
	541,75 €	in €	247,52
Kunstsammlungen	2	13.002,00	495,04
Gunzenhauser	2	13.002,00	495,04
Henry van de Velde Museum	0	-	0
Schloßbergmuseum	2	13.002,00	495,04
Burg Rabenstein (6 Monate geöffnet)	1	3.250,50	247,52
Gesamt	7	42.256,50	1.732,64
43.989,14			

Kosten für städtisches Personal**:

0,5 AE EG 8 SE 49	26.946,50 €
0,2 AE EG 9a Amt10	11.374,80 €
Kosten für Rufbereitschaft	19.379,67 €
Gesamt	57.700,97 €
Gesamtkosten:	437.247,93€

Vergleich der Kosten

	Dienstleistungs- unternehmen	geringfügig Beschäftigte	städtisches Personal
Gesamt	261.785,58 €	456.511,03 €	437.247,93 €

Fazit: Die Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte ist wirtschaftlicher als die eigene Wahrnehmung durch die Stadt.

3. Weitere Voraussetzungen

Der Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten geht eine Ausschreibung voraus. In der Ausschreibung muss die Forderung, dass alle Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie die gesetzlichen Regelungen von Mindestlöhnen zwingend bei der Auftragsausführung zu beachten und umzusetzen sind, enthalten sein. Die Ausschreibungsunterlagen und der sich darin anschließende Vertrag sind dem Kämmereiamt (Abteilung Zahlungsverkehr) zur Prüfung und nach Abschluss in Kopie zu übergeben.

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten erfolgt nur, wenn durch den Dritten die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet ist. Die städtischen Dienstanweisungen sind einzuhalten.

Des Weiteren ist der Dritte verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen.

Die o. g. Voraussetzungen müssen bei der Ausschreibung und im abzuschließenden Vertrag berücksichtigt werden.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag soll für die Dauer von drei Jahren mit der Option der dreimaligen Verlängerung um ein Jahr geschlossen werden.

Die Einhaltung des Vertrages wird durch die zuständige Organisationseinheit (Kunstsammlungen Chemnitz) überwacht.